

## **1. Nachtrag**

### **der Richtlinien der Gemeinde Rellingen für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen an die Sportvereine (Sportförderrichtlinie)**

Die vorstehenden Richtlinien werden wie folgt geändert:

#### **E. Zuschüsse für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)**

##### **§ 4 Förderungsform**

Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **F. Ergänzende Förderung von Rellinger Sportvereinen**

Der **§ 2 Förderung des Behindertensports** erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Rellingen fördert den Behindertensport im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Jugendliche Mitglieder in Rellinger Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Rellingen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% erhalten auf Antrag den doppelten Beitrag des Fördersatzes gemäß B § 3 (1). Für erwachsene Mitglieder in Rellinger Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Rellingen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe des Fördersatzes von B § 3 (1) gewährt.

(3) Der Förderantrag ist bis zum 1. April eines Jahres zu stellen.

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Rellingen, den 26. September 2024

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister

gez.

Marc Trampe